

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein Amt für Informationstechnik Bildungszentrum der Steuerverwaltung des Landes Schleswig-Holstein

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Altenholz

31. März 2021

Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2021/6

Forschungszulagengesetz (FZuIG); Anrechnung der Forschungszulage

a)

Die Forschungszulage wird vom zuständigen Finanzamt in einem Forschungszulagenbescheid gegenüber dem Anspruchsberechtigten festgesetzt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 FZulG). Sie wird aber nicht unmittelbar nach der Festsetzung ausgezahlt, sondern im Rahmen der nächsten erstmaligen Einkommensteuer (ESt) oder Körperschaftsteuer- (KSt) -Festsetzung durch Anrechnung auf die darin festgesetzte Steuer berücksichtigt (§ 10 Abs. 1 FZulG). Die Anrechnung auf die ESt bzw. KSt erfolgt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG. Gemäß § 31 KStG gilt § 36 Abs. 2 EStG für die Anrechnung auf die KSt entsprechend.

Der Veranlagungszeitraum der ESt- oder KSt-Festsetzung, bei der die Anrechnung erfolgt, muss nicht mit dem Zeitraum übereinstimmen, für den die Forschungszulage festgesetzt wird. So kann beispielsweise eine Forschungszulage, die für in 2020 entstandene Aufwendungen in 2021 festgesetzt wird, im Rahmen des zeitlich nachfolgenden erstmaligen ESt-

- 2 -

oder KSt-Bescheides für 2019 angerechnet werden. Ein die ESt oder KSt übersteigender

Betrag wird erstattet.

Eine Anrechnung der Forschungszulage im Rahmen einer Änderung einer ESt- oder KSt-

Festsetzung ist ungeachtet dessen, ob die Änderung auf Antrag oder von Amtswegen er-

folgt, unzulässig. Eine Anrechnung der Forschungszulage im Rahmen der Festsetzung von

Steuervorauszahlungen ist ebenfalls unzulässig.

b)

Zurzeit kann nicht sichergestellt werden, dass bei Vorliegen eines Antrags auf Festsetzung

einer Forschungszulage das Durchführen einer erstmaligen Veranlagung zurückgestellt

wird, um die festgesetzte Forschungszulage auf die ESt anrechnen zu können. Es kann

deshalb sinnvoll sein, in diesen Fällen durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. das Stellen

eines entsprechenden Antrags bei Abgabe der ESt-Erklärung, darauf hinzuweisen, dass die

Anrechnung der Forschungszulage beantragt wird. Dies ist insbesondere in den Fällen von

Bedeutung, in denen das für die Festsetzung der Forschungszulage und das für die Durch-

führung der Veranlagung zuständige Finanzamt nicht übereinstimmen (z. B. in Fällen der

gesonderten (und einheitlichen) Feststellung der Einkünfte und der Forschungszulage).

Wenn sich – trotz Anrechnung einer noch festzusetzenden Forschungszulage – bei der

nächsten ESt- oder KSt-Festsetzung eine Nachzahlung ergeben wird, besteht im Rahmen

der Fristen des § 37 EStG (ggf. i. V. m. § 31 KStG) die Möglichkeit — die bisher festge-

setzten Vorauszahlungen nachträglich zu erhöhen um das Durchführen der Veranlagung

ohne Berücksichtigung der Forschungszulage zu vermeiden.

Norm: FZulG

Schlagworte: Anrechnung der Forschungszulage/ Erstmalige Veranlagung